

EDITORIAL



Lukas Fantur

Keine Generalversammlung in der Rechtsanwaltskanzlei eines Gesellschafter-Vertreters?

Der deutsche Bundesgerichtshof – allerdings nicht der gesellschaftsrechtliche Senat – hat zuletzt angenommen, es könne eine unzumutbare Auswahl des Versammlungsortes vorliegen, wenn Gesellschafter in die Wohnung ihres „verfeindeten“ Mitgesellschafters zur Generalversammlung eingeladen werden. Für die Einladung zerstrittener Mitgesellschafters in die Kanzleiräume des Rechtsanwalts der Gegenpartei gelte nichts anderes. Der betroffene Mitgesellschafters würde sich von vornherein in einer Umgebung befinden, in der sich der andere Mitgesellschafters, mit dem er in Streit liegt, im Gegensatz zu ihm „vertraut bewegen“ könne.¹ Dieser Gedanke wurde im österr Schrifttum bereits vereinzelt aufgegriffen² bzw erwähnt.³ Für die Privatwohnung eines „verfeindeten“ Gesellschafters mag dies in Einzelfällen nachvollziehbar sein.

Die Auffassung, dass eine Generalversammlung nicht in den **Kanzleiräumlichkeiten eines Rechtsanwaltes** stattfinden könnte, der einen Gesellschafter vertritt, entbehrt jedoch jeglicher rechtlichen Grundlage und entspricht auch nicht der insoweit bislang unproblematisierten Praxis. Selbstverständlich ist der Kanzleisitz eines Rechtsanwaltes eines Gesellschafters – auch im „Gesellschafterstreit“ – ein geeigneter Ort für eine Generalversammlung, wenn

der Versammlungsort in der politischen Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft liegt und von seiner „Infrastruktur“ zur Abhaltung einer Generalversammlung geeignet ist. Das ist der Fall, wenn allen Gesellschaftern problemlos der Zutritt gewährt wird und ein ausreichend großer Besprechungsraum zur Verfügung steht. Das kann bei Erfüllung dieser Voraussetzungen neben den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft jede sonstige dafür geeignete Räumlichkeit sein, auch (wie in der Praxis üblich) eine Anwalts- oder Notariatskanzlei, aber grundsätzlich auch die **Privatwohnung** eines Gesellschafters, umso mehr, als der österr Gesetzgeber mit Einführung der Gründungsprivilegierung des § 10b GmbHG zuletzt sichtlich bemüht war, die GmbH als Gesellschaftsform durch gesetzliche Gründungserleichterungen auch Kleinunternehmern verstärkt zugänglich zu machen.⁴ Start-ups beginnen nun aber häufig daheim in der Privatwohnung. Zudem beruht das Kriterium „Feindschaft“ in erster Linie auf subjektiven Befindlichkeiten und ist daher kaum fassbar, vor allem ohne gesetzliche Grundlage. Meinungsverschiedenheiten oder Beschlussanfechtungsklagen – ein „Gesellschafterstreit“ eben – begründen noch keine „Feindschaft“. Auch das Kriterium, dass die Räumlichkei-

1 BGH 24.03.2006, IX ZB 32/15.

2 *Pflug/Weber*, Die zerstrittene Generalversammlung, GesRZ 2017, 277, 278.

3 Ohne eigene Stellungnahme dazu referierend *Aburumieb/Gruber* in *FAH*, GmbHG § 36 Rz 4.

4 Vgl *van Husen* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 10b Rz 28, 37, 40.

ten allen Gesellschaftern „vertraut“ sein müssten, ist völlig verfehlt. Diese Idee fortgedacht wären nicht einmal die Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft als Versammlungsort zulässig, in die ein Gesellschafter-Geschäftsführer zur Generalversammlung einlädt, weil sich auch dort außer dem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht alle Gesellschafter gleichermaßen „vertraut bewegen“ können.

Die Annahme, die Generalversammlung müsse an einem „neutralen Ort“ stattfinden, ist *praeter legem*. Dies würde außerdem darauf hinauslaufen, dass für Generalversammlungen stets Räumlichkeiten angemietet werden müssten, zB Seminarräume in Hotels. Der Gedanke ist schon wegen der damit verbundenen unnötigen Kostenbelastung abzulehnen. Zudem wäre selbst ein solcher Ort weder gleichermaßen „vertraut“ noch „neutral“, denn

das Hausrecht übt auch dort nur derjenige aus, der die Lokalität angemietet hat.⁵ Maßgebliches Kriterium für die Wahl des Ortes der Generalversammlung ist allein, dass den Gesellschaftern die Teilnahme nicht unmöglich gemacht oder nicht unzumutbar erschwert wird.⁶ Ob eine Unzumutbarkeit vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalles. Pauschale Aussagen hierüber sind verfehlt.

Der Gedanke, wonach die Kanzlei eines Rechtsanwaltes, der einen Gesellschafter im Gesellschaftererstreit vertritt, nicht in Frage käme, ist schon allein vor dem Hintergrund des § 8 RAO und des § 10 Abs 2 RAO, wonach der Rechtsanwalt **gesetzlich verpflichtet** ist, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren, fernliegend und geradezu befremdlich.

5 4 Ob 26/94 mwN.

6 *Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 38 Rz 10; Koppensteiner/Rüffler GmbHG³ § 38 Rz 7.*